



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 23 | 2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HOCHSCHULE MAINZ

05. September 2023

Grundordnung der Hochschule Mainz

Vom 01.09.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Mainz in seiner Sitzung am 8. Dezember 2021 und 28. Juni 2023 mit Zustimmung des Hochschulrates in seiner Sitzung am 3. Februar 2022 und 13. Juli 2023 die folgende Grundordnung der Hochschule Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 16. August 2022, AZ 7211-0010#2022/0001-1501 15325 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I Struktur der Hochschule

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fachbereiche
- § 3 Mitgliedschaftliche Stellung

II Organe

- § 4 Hochschulrat und Hochschulkuratorium
- § 5 Senat
- § 6 Präsidium
- § 7 Präsidentin oder Präsident
- § 8 Fachbereichsrat
- § 9 Vertretung von Mitgliedern kraft Amtes in Gremien

III Verfahren

- § 10 Sitzungsteilnahme des Präsidiums
- § 11 Geschäftsordnungen
- § 12 Umlaufverfahren und virtuelle Sitzungen

IV Sonstige Regelungen

- § 13 Qualitätssicherung
- § 14 Leistungsbezüge und Zulagen
- § 15 Ehrenmitgliedschaft

V Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- § 16 Inkrafttreten
- § 17 Außerkrafttreten

I Struktur der Hochschule

§ 1 Geltungsbereich

Diese Grundordnung gilt für die Hochschule Mainz.

§ 2 Fachbereiche

(1) Die Hochschule Mainz gliedert sich in die Fachbereiche:

Fachbereich Technik - School of Engineering

Fachbereich Gestaltung - School of Design

Fachbereich Wirtschaft - School of Business.

(2) Die Fachbereiche können Fachrichtungen bilden. Eine Fachrichtung ist eine abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot zur Verfügung stellt. Den jeweiligen Fachrichtungen sind Stellen für diejenigen Studiengänge zuzuordnen, deren Lehrleistungen dort überwiegend nachgefragt werden. Die Bildung der Fachrichtungen bedarf der Zustimmung des Senates. Diese Beschlüsse sind dem Hochschulrat zuzuleiten. Er kann eine erneute Beratung und Beschlussfassung durch den Senat verlangen.

(3) Für jede Fachrichtung bildet der Fachbereich einen Fachausschuss für Studium und Lehre gemäß § 18 Hochschulgesetz (HochSchG).

(4) Der Fachbereichsrat wählt für die Studiengänge je eine Studiengangleiterin oder einen Studiengangleiter sowie je eine Vertreterin oder einen Vertreter. Eine Studiengangleiterin oder ein Studiengangleiter kann für mehrere Studiengänge gewählt werden. Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter führt im Auftrag der Dekanin oder des Dekans die laufenden Geschäfte des Studienganges.

(5) Jeder Fachbereich hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer mit der Aufgabe, die Dekanin oder den Dekan bei der Abwicklung der Verwaltungsaufgaben zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaftliche Stellung

(1) Neben den in § 36 Abs. 1 HochSchG genannten Mitgliedern der Hochschule haben die folgenden sonstigen Angehörigen der Hochschule eine eingeschränkte mitgliedschaftliche Stellung:

1. Professorinnen und Professoren im Ruhestand gemäß § 36 Abs. 2 HochSchG
2. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen bei Mitwirkung in einem Fachbereich
3. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren
4. nebenberuflich an der Hochschule Tätige entspr. §§ 63 bis 64 HochSchG
5. die übrigen nicht hauptberuflich Tätigen
6. hauptberuflich, jedoch nur für weniger als ein Jahr oder gastweise an der Hochschule Tätige
7. Gasthörerinnen und Gasthörer und Teilnehmende im Sinne von § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4.

Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie können zu hochschulöffentlichen Sitzungen von Hochschulgremien eingeladen werden und können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung oder nach Absprache mit den Fachbereichen nutzen.

Professorinnen und Professoren im Ruhestand gemäß § 36 Abs. 2 HochSchG sind berechtigt, an fachbereichsöffentlichen Sitzungen ihres ehemaligen Fachbereichs und hochschulöffentlichen Sitzungen von Hochschulgremien teilzunehmen.

(2) Bei Tätigen wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten mehrerer Hochschulen ist im Kooperationsvertrag über die mitgliedschaftlichen Rechte zu befinden. Fehlt eine solche Regelung, sind ihnen mitgliedschaftliche Rechte zu gewähren, wenn sie dienstrechtlich der Hochschule Mainz zugeordnet sind.

(3) Die Mitglieder der Hochschule können gemäß § 37 Abs. 9 HochSchG die Beratung und Entscheidung des nach dem HochSchG zuständigen zentralen Organs in einer konkret bezeichneten Angelegenheit verlangen. Hierzu ist entsprechend den Fristen der Geschäftsordnung des zuständigen Organs ein Antrag, der eine konkret bezeichnete Angelegenheit aufzeigt, eine Begründung des Sachverhaltes beinhaltet, die Benennung einer vertretungsberechtigten Person (Sprecherin oder Sprecher) vornimmt und die unterzeichnenden Mitglieder der Hochschule ausweist, beim vorsitzenden Mitglied des Organs einzureichen. Das erforderliche Mindestquorum gemäß § 37 Abs. 9 Satz 3 HochSchG von 5 von Hundert ist mit einer Unterschriftenliste nachzuweisen. Das erforderliche Quorum wird durch die Kanzlerin oder den Kanzler basierend auf der amtlichen Personal- und Studierendenzahl stichtagsbezogen ermittelt und festgelegt.

II Organe

§ 4 Hochschulrat und Hochschulkuratorium

(1) Die Zusammensetzung des Hochschulrats richtet sich nach § 75 Abs. 1 HochSchG. Der Hochschulrat tagt hochschulöffentlich. In vertraulichen Angelegenheiten wie Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(2) Es wird ein eigenes Hochschulkuratorium gebildet.

§ 5 Senat

(1) Dem Senat gehören stimmberechtigt an

1. die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied
2. die Dekaninnen oder Dekane
3. neun Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, jeweils drei aus jedem Fachbereich
4. je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG jedes Fachbereiches
5. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

(2) Darüber hinaus gehören dem Senat mit beratender Stimme an:

1. die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
2. die Kanzlerin oder der Kanzler
3. die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule
4. die oder der Vorsitzende des Hochschulkuratoriums und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter
5. die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

(3) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates ist zu den Sitzungen des Senates einzuladen.

§ 6 Präsidium

- (1) Die Aufgaben des Präsidiums richten sich nach § 79 HochSchG.
- (2) Das Präsidium führt im Vorfeld der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ein Strukturgespräch mit der Fachbereichsleitung und entscheidet über den Ausschreibungstext.

Im Vorfeld der Listenbildung führt das Präsidium Gespräche mit den vorgesehenen Listenkandidatinnen und Listenkandidaten.

Das Nähere regelt der Berufungsleitfaden der Hochschule.

- (3) Das Präsidium entscheidet über den Verzicht auf eine Ausschreibung gem. § 50 Abs. 1 Satz 4 HochSchG. Das Nähere regelt die Satzung zur Qualitätssicherung in Berufungsverfahren.
- (4) In minder schweren Fällen des § 69 Abs. 3 oder Abs. 4 HochSchG, insbesondere bei einem Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, einen Ausgleich mit der oder dem Verletzten zu erreichen oder bei Einräumung der Täuschungsversuche nach § 69 Abs. 4 HochSchG, kann das Präsidium insbesondere den Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule oder von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester von der Hochschule ohne Beteiligung des Ausschusses nach § 69 Abs. 7 HochSchG verhängen; der Ausschuss ist hierüber zu unterrichten.

§ 7 Präsidentin oder Präsident

- (1) Die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten richten sich nach § 80 HochSchG.
- (2) Bei der Erstellung von Berufungsvorschlägen wirkt die Präsidentin oder der Präsident über § 6 hinaus insbesondere mit, indem sie oder er zur Zusammensetzung der Berufungskommission sowie der Einholung externer Gutachten Stellung nehmen kann. Sie oder er kann den Fachbereich auffordern, ihre oder seine Stellungnahme und etwaige Vorschläge im Fachbereichsrat zu behandeln.

Die Präsidentin oder der Präsident kann ferner bestimmen, dass der Berufungskommission neben der zwingend erforderlichen externen Fachvertreterin oder dem zwingend erforderlichen externen Fachvertreter mindestens ein weiteres externes Mitglied (in der Regel ebenfalls ohne Stimmrecht) angehört. Das zusätzliche externe Mitglied kann eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem jeweiligen Fach einer anderen Hochschule sein oder aus der beruflichen Praxis kommen.

Darüber hinaus kann sie oder er auch bestimmen, dass externe Vertreterinnen oder externe Vertreter ein Stimmrecht haben.

In Verfahren gemäß § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG und § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG sind zwei externe Mitglieder mit Stimmrecht in die Berufungskommission aufzunehmen.

Die Präsidentin oder der Präsident schließt mit dem externen Mitglied oder den externen Mitgliedern eine Vereinbarung über die Mitwirkung als Gutachterin oder als Gutachter im Berufungsverfahren ab.

Die Präsidentin oder der Präsident kann hinsichtlich der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters einen Vorschlag unterbreiten. Die Berufungskommission leitet ihr oder ihm einen Bewerberspiegel mit einem begründeten Vorschlag der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber zu.

- (3) Im Falle der Übertragung des Berufsrechts auf die Präsidentin oder den Präsidenten, obliegt es ihr oder ihm zusätzlich die Aufgaben gem. § 50 Abs. 5 und 6 HochSchG wahrzunehmen.

(4) Das Nähere zu den Aufgaben in Abs. 2 und 3 regelt der Berufungsleitfaden der Hochschule.

§ 8 Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. acht Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
2. vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG
3. zwei Mitglieder aus der gemeinsamen Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Fachbereiches gehört dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches gehört dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an. Weiteres beratendes Mitglied ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

(4) Der Fachbereichsrat wählt aus den Professorinnen und Professoren des Fachbereichsrates eine Dekanin oder einen Dekan als vorsitzendes Mitglied des Fachbereichsrates mit Stimmrecht sowie eine Prodekanin oder einen Prodekan. Werden keine Fachrichtungen gebildet, kann der Fachbereichsrat beschließen, dass eine weitere Prodekanin oder ein weiterer Prodekan gewählt wird.

(5) Die Dekanin oder der Dekan kann durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats abgewählt werden. Die gewählte Nachfolge tritt in die laufende Amtszeit ein.

§ 9 Vertretung von Mitgliedern kraft Amtes in Gremien

Mitglieder, die einem Gremium kraft Amtes angehören oder kraft Amtes Zugang zu einem Gremium haben, können in Sitzungen des betreffenden Gremiums durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten vertreten werden.

III Verfahren

§ 10 Sitzungsteilnahme des Präsidiums

Die Mitglieder des Präsidiums dürfen an den Sitzungen aller Gremien der Hochschule sowie deren Ausschüsse beratend teilnehmen.

§ 11 Geschäftsordnungen

Präsidium, Hochschulrat, Kuratorium, Senat und Fachbereichsräte geben sich Geschäftsordnungen, in denen unter anderem die Protokollpflicht ihrer Sitzungen und der Sitzungen ihrer Ausschüsse geregelt werden.

§ 12 Umlaufverfahren und virtuelle Sitzungen

(1) Der Senat, der Fachbereichsrat, der Hochschulrat, das Kuratorium sowie Prüfungs- und sonstige Ausschüsse können in dringenden Ausnahmefällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Zulässig ist Textform, z.B. Schriftstück oder elektronische Medien. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder sämtlicher einer wahlberechtigten Gruppe angehörenden zur Sache stimmberechtigten Mitglieder hat die Beschlussfassung in einer Sitzung zu erfolgen.

(2) Über das Abstimmungsergebnis des Beschlusses im Umlaufverfahren informiert die oder der Vorsitzende die Mitglieder unverzüglich. In der nächsten Sitzung des Gremiums wird nochmals über das Abstimmungsergebnis informiert und die entsprechende Beschlussfassung mit in das Protokoll der Sitzung aufgenommen.

(3) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nicht zulässig

1. über Personalangelegenheiten (z. B. Einstellung von Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren)
2. über akademische Ehrungen.

(4) Sitzungen können auch virtuell, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder stattfinden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel gewährleistet ist.

IV Sonstige Regelungen

§ 13 Qualitätssicherung

(1) Um die kontinuierliche Verbesserung der Qualität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der damit verbundenen Dienstleistungen zu gewährleisten, nutzt die Hochschule Mainz ein Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementsystem.

(2) Näheres regelt die Teilgrundordnung zum Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementsystem.

§ 14 Leistungsbezüge und Zulagen

Grundsätze der Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen werden in einer Leistungsbezüge- und Zulagenordnung geregelt, die Teil der Grundordnung ist.

§ 15 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Hochschule kann Personen, die sich um sie verdient gemacht haben und ihr nicht als Mitglieder angehören, zu Ehrenbürgerinnen oder zu Ehrenbürgern ernennen. Zuständig ist der Senat. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Senates.

(2) Die Hochschule kann Personen, die sich in besonderer Weise um sie verdient gemacht haben und deren Rat die Hochschule in Anspruch nehmen will, zu Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren ernennen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Senates. Mitglieder der Hochschule können nicht zu Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren ernannt werden.

V Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

(2) Die Teilgrundordnungen über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 24. August 2017 (Mitteilungsblatt Nr. 16/2017), berichtigt am 12. Dezember 2017 (Mitteilungsblatt Nr. 19/2017) sowie die Teilgrundordnung für das Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementsystem vom 12. Dezember 2016 (Mitteilungsblatt Nr. 9/2016), geändert durch Änderungsordnung vom 24. Oktober 2017 (Mitteilungsblatt Nr. 18/2017) gelten unverändert weiter. Die Wahlordnung vom 19. September 2005 (Staatsanzeiger Nr. 37/2005, S. 1388 ff.), geändert durch Änderungsordnung vom 13. März 2019 (Mitteilungsblatt Nr. 1/2019), gilt als einfache Satzung weiter.

§ 17 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Grundordnung der Hochschule Mainz vom 18. Juli 2016 (Mitteilungsblatt Nr. 7/2016) außer Kraft.

Mainz, den 01.09.2023

Prof. Dr. Susanne Weissman,

Präsidentin der Hochschule Mainz